



Europäische Kommission

# Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts

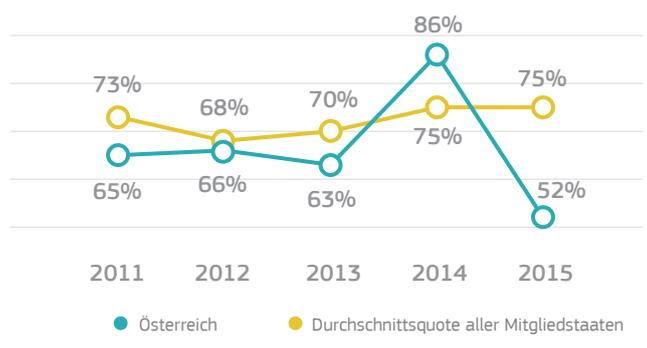
Jahresbericht 2015

Im Jahr 2015 hat die Zahl der neuen Beschwerden gegen Österreich zugenommen, wodurch sich die rückläufige Tendenz seit dem im Jahr 2012 erreichten Höchststand wieder umgekehrt hat. Die Zahl der neuen EU-Pilot-Verfahren ging das zweite Jahr in Folge zurück und fiel auf unter die Hälfte des Höchststands im Jahr 2013 ab. Die Zahl der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ist wieder auf den Stand von 2013 zurückgefallen, während sich der Rückgang bei den neuen Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung nun schon seit 2011 kontinuierlich fortsetzt.

Neu eröffnete EU-Pilot-Verfahren



EU-Pilot-Verfahren: Entwicklung der Quote der abgeschlossenen Verfahren



VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN  
Am 31. Dezember anhängige Vertragsverletzungsverfahren



UMSETZUNG VON RICHTLINIEN  
Neue Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung



21 neue Vertragsverletzungsverfahren im Jahr 2015:  
Wichtigste Politikbereiche



14 neue Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung im Jahr 2015:  
Wichtigste Politikbereiche





## In Vorabentscheidungsverfahren hat der Gerichtshof wie folgt befunden:

- Bei Aufschlussbohrungen nach Erdgas einschließlich der Testförderung von Erdgas zur Erforschung der wirtschaftlichen Abbauwürdigkeit einer Lagerstätte ist nicht automatisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die zuständigen nationalen Behörden müssen jedoch bestimmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dabei sind die kumulativen Auswirkungen anderer Projekte zu berücksichtigen, und die Prüfung darf sich nicht auf die Gemeindegrenzen beschränken.<sup>1</sup>
- Eine Verwaltungsentscheidung, für ein bestimmtes Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, kann keine Bindungswirkung gegenüber Personen entfalten, die keine Beschwerde gegen diese Entscheidung erheben konnten, wenn sie Mitglieder der „betroffenen Öffentlichkeit“ sind, die die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf ein „ausreichendes Interesse“ oder eine „Rechtsverletzung“ erfüllen.<sup>2</sup>
- Durch nationale Rechtsvorschriften wurde eine Schadensersatzklage aufgrund des EU-Vergaberechts übermäßig erschwert.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Marktgemeinde Straßwalchen u. a., [C-531/13](#).

<sup>2</sup> Gruber, [C-570/13](#).

<sup>3</sup> MedEval, [C-166/14](#).

### Weitere Informationen:

Arbeitspapier der Dienststellen der Europäischen Kommission – [Jahresbericht 2015](#) „Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts“ (Teil II: Mitgliedstaaten).